

Truppmannausbildung (TRMA)

Dienstanweisung vom 1. März 2024

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Organisatorische Umsetzung
 - 2.1. Umsetzung der TRMA1
 - 2.2. Organisation und Durchführung der TRMA1
 - 2.3. Umsetzung der TRMA2
3. Ausbildungshilfsmittel
4. Abschluss der TRMA
 - 4.1. Abschluss der TRMA1
 - 4.2. Abschluss der TRMA2
5. Geschlechtsneutralität
6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die Truppmannausbildung (in Folge „TRMA“) für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes.

Feuerwehrmitglieder und Feuerwehrjugendmitglieder, welche in den Aktivstand übertreten, sollen zur Vorbereitung auf den Feuerwehreinsatz und den Dienstbetrieb in der Feuerwehr eine Ausbildung nach den Vorgaben dieser Dienstanweisung absolvieren.

In der TRMA werden dem Feuerwehrmitglied Kompetenzen vermittelt, welche im Einsatz zur Ausführung einfacher Einsatz Tätigkeiten notwendig sind. Ebenso werden Kompetenzen vermittelt, welche das Feuerwehrmitglied benötigt, um die Regeln und Abläufe für den Dienstbetrieb einhalten und befolgen zu können.

Die zu beherrschenden Kompetenzen sind im „Kompetenzprofil Truppmann“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) definiert. Die TRMA stellt die Basis und die Voraussetzung für die weiterführende Feuerwehrausbildung dar.



2. Organisatorische Umsetzung

Die TRMA1 besteht aus einer interaktiven eLernstrecke (eTRMA1) auf Moodle, einem örtlichen Teil als Ausbildung auf Ortsebene mit ergänzendem Kommandantengespräch und schließlich einem eintägigem Praxistag (pTRMA1) auf Bezirksebene.

Die Zertifikate für den eTRMA1 und den pTRMA1 werden dabei jeweils von der LFS, die Zertifikate für den örtlichen Teil der Ausbildung sowie für das Kommandantengespräch werden vom jeweiligen Feuerwehrkommandanten auf syBOS hinterlegt.

Die **organisatorische Umsetzung** der TRMA im Burgenländischen Landesfeuerwehrverband erfolgt gemäß nachstehender Tabelle:

Teil	Bezeichnung	Umsetzung durch	Dauer (AE)
TRMA1	eTRMA1	Moodle	6
	Örtlicher Teil	Feuerwehr	4
	pTRMA1 (Praxistag)	BFKDO	10
TRMA 2	pFU	LFS	12
	peBDS	LFS	20
	peTE1	LFS	12

2.1. Umsetzung der TRMA1

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr beginnt für das aktive Feuerwehrmitglied auch die TRMA1.



Die Ausbildung auf Ortsebene (örtlicher Teil) und der eTRMA1-Lehrgang können parallel absolviert werden, da die Ausbildungsinhalte einander ergänzen. Der Abschluss der einzelnen Kapitel der eLernstrecke erfolgt mittels einer Wissensüberprüfung direkt auf Moodle. Abgeschlossen wird die TRMA1 mit einem Praxistag.

Bei Feuerwehrjugendmitgliedern wird die Absolvierung der Wissensteststufen 1 bis 6 dem eTRMA samt der Ausbildung auf Ortsebene gleichgehalten. Bewältigt ein Feuerwehrjugendmitglied nicht alle Wissensteststufen, so hat es - ebenso wie ein aktives Feuerwehrmitglied - den eTRMA1-Lehrgang sowie die Ausbildung auf Ortsebene samt Kommandantengespräch vor Besuch des Praxistages zu absolvieren.

Die organisatorische Umsetzung der TRMA1 beginnt mit der Anmeldung des Feuerwehrmitgliedes zum eTRMA1-Lehrgang. Der eTRMA1-Lehrgang wird dabei von der Landesfeuerwehrschule als eLernstrecke auf Moodle angelegt, wobei die Anmeldung über syBOS erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Starttermins des eTRMA1-Lehrgangs muss das Feuerwehrmitglied bereits über einen aktiven syBOS-Account verfügen. Dieser kann entweder vom syBOS-Verantwortlichen der jeweiligen Dienststelle angelegt oder durch Selbstregistrierung eingerichtet werden.

Der Abschluss der TRMA1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrgängen der TRMA2.

2.2. Organisation und Durchführung der TRMA1

2.2.1. eTRMA1

Der eTRMA1-Lehrgang ist eine interaktive eLernstrecke. Zur Absolvierung des eTRMA1 müssen alle Kapitel positiv abgeschlossen werden. Nach Abschluss aller Kursteile der eLernstrecke wird die erfolgreiche Absolvierung durch den Eintrag des entsprechenden Zertifikats in syBOS bestätigt.

2.2.2. Örtlicher Teil

Der Feuerwehrkommandant hat nach den Vorgaben dieser Dienstanweisung die erforderlichen Anweisungen und Aufsichtsmaßnahmen zwecks Umsetzung des örtlichen Teils der TRMA1 zu treffen.

Der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter ist als Ausbildungsleiter der Feuerwehr vom Feuerwehrkommandanten mit der organisatorischen Umsetzung der TRMA1 zu beauftragen. Damit verbunden ist die Aufgabe, die einzelnen Ausbildungsveranstaltungen der örtlichen TRMA1 zu koordinieren. Das Kommandantengespräch ist vom Feuerwehrkommandanten zu planen und gemäß Checkliste durchzuführen. Dabei kann der Feuerwehrkommandant zwecks Protokollführung auch von einem anderen geeigneten Feuerwehrmitglied unterstützt werden.

Bei der inhaltlichen Umsetzung sollen als Ausbilder, neben dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, auch alle sonstigen Funktionsträger, wie Zugkommandanten, Gruppenkommandanten, Fachwarte der Verwaltung und der Gerätewartung sowie Jugendbetreuer mitwirken.

Für die Feuerwehrjugendmitglieder hat der Feuerwehrjugendbetreuer (Feuerwehrjugendleiter) in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter die notwendigen Termine und Ausbilder zu koordinieren.

Die Absolvierung der Inhalte des örtlichen Teils sowie die Durchführung des Kommandantengesprächs sind vom Kommandanten durch Eintragung des entsprechenden Zertifikates in syBOS zu bestätigen.

2.2.3. Praxistag (pTRMA1)

Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat auf Grundlage dieser Dienstanweisung die erforderlichen Anweisungen und Aufsichtsmaßnahmen zwecks Umsetzung des Praxistages zu treffen.

Die Umsetzung des pTRMA1 gemäß dieser Dienstanweisung obliegt den vom Bezirksfeuerwehrkommandanten damit beauftragten Mitgliedern des Bezirksfeuerwehrkommandos. Voraussetzung für den Besuch des Praxistages ist die Absolvierung des eTRMA1, der örtlichen Ausbildung und des Kommandantengesprächs. Für Feuerwehrjugendmitglieder gilt alternativ die Voraussetzung der Absolvierung der Wissensteststufen 1 bis 6 sowie die Absolvierung des Kommandantengesprächs. Ein Besuch des Praxistages ist erst mit Vollendung des 15. Lebensjahres möglich. Weiters ist ein Besuch nur mit eingetragener Tauglichkeitsbescheinigung möglich.

Nach Absolvierung des Praxistages bekommt das Feuerwehrmitglied das Zertifikat „TRMA1“ in syBOS eingetragen. Dieses Zertifikat ist Voraussetzung für den Besuch der weiterführenden Lehrgänge der TRMA2 (pFU, peTE1 und peBDS).

2.2.4. Ablaufschema

Für aktive Feuerwehrmitglieder ergibt sich folgendes Ablaufschema:



Für Feuerwehrjugendmitglieder ergibt sich folgendes Ablaufschema:



2.2.5. Ausbildungsinhalte der einzelnen Ausbildungsteile

Aufteilung der Inhalte:

Inhalt	eTRMA	Örtliche Ausbildung	Praxistag
1.1 Organisation der Feuerwehr	90%	10%	
1.2 Einsatzbereich der eigenen Feuerwehr		100%	
1.3 Verhalten im Dienst und Einsatz	90%	10%	
1.4 Formalexerzieren	30%		70%
1.5 Verhalten im Brandfall	100%		
1.6 Verhalten in Notfällen	100%		
2.1 Unfallverhütung im FW-Dienst	100%		
2.2 Absichern der Einsatzstelle	50%		50%
3.1. Einsatzbekleidung	100%		
3.2 Dienstbekleidung	100%		
3.3. Feuerwehrfahrzeuge der eigenen Feuerwehr	20%	80%	
3.4 Eigene Geräte und Ausrüstung für den Brandeinsatz		100%	
3.5 Schläuche und Kupplung	80%	20%	
3.6 Wasserführende Armaturen	80%	20%	
3.7 Sonstige Geräte der eigenen Feuerwehr	80%	20%	
3.10 Sonstige Fahrzeuge und Geräte	100%		
4.1 und 4.2 Atem - und Körperschutz	100%		
7.2 Leinen und Knoten	50%		50%
9.1 Verhalten bei einem Einsatz der eigenen FW	70%	30%	
9.2. Befehle und Meldungen	100%		
9.3 Die Gruppe im Löscheinsatz (Theorie)	100%		

9.3.1. Herstellung einer Saugleitung	20%		80%
9.3.2 Löschangriff mit C-Rohr und Löschangriff mit B-Rohr	20%		80%
9.3.4 Praktische Übungen „Die Gruppe im Löscheinsatz“			100%
9.3.6 Löschangriff mit einem TLF und Hydrantenbedienung			100%
Kommandantengespräch		100%	

2.3. Umsetzung der TRMA2

Die TRMA2 beinhaltet den Funk-, Branddienstschadstoff- sowie den Technik 1- (Basisausbildung)-Lehrgang und baut feuerwehrfachlich auf die abgeschlossene TRMA1 auf.

Diese drei Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die Umsetzung ist Aufgabe der Landesfeuerwehrschule.

Wurde im Vorfeld bereits der Branddienstlehrgang absolviert, kann der Schadstoffteil des nunmehrigen Branddienstschadstofflehrganges mittels Absolvierung des eSCHS1-Lehrganges nachgeholt werden.

3. Ausbildungshilfsmittel

Als Grundlage für die Ausbildung dienen die entsprechenden Kapitel der ÖBFV-Wissensdatenbank.

Zusätzlich zur Wissensdatenbank können natürlich auch andere Präsentationen, Fachschriftenhefte, Videos etc. des ÖBFV und des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes verwendet werden.

4. Abschluss der TRMA

4.1. Abschluss der TRMA1

4.1.1. Feuerwehrjugendmitglieder

Die TRMA1 ist für Feuerwehrjugendmitglieder dann abgeschlossen, wenn:

1. alle Wissensteststufen (Wissenstest 1 bis 6) positiv abgelegt wurden,
2. das Kommandantengespräch durchgeführt wurde und
3. der Praxistag positiv absolviert wurde.

Fehlen positiv abgelegte Wissensteststufen, so hat das Feuerwehrjugendmitglied - ebenso wie ein aktives Feuerwehrmitglied - den eTRMA1 sowie die Ausbildung auf Ortsebene samt Kommandantengespräch vor dem Praxistag zu absolvieren.

4.1.2. Aktive Feuerwehrmitglieder

Die TRMA1 ist für aktive Feuerwehrmitglieder dann abgeschlossen, wenn:

1. der eTRMA1 in allen seinen Teilen,
2. die örtliche Ausbildung,
3. das Kommandantengespräch und
4. der Praxistag absolviert wurden.

Wurde die TRMA1 abgeschlossen, wird die Ausbildung in syBOS als absolviert eingetragen, und das Feuerwehrmitglied erhält das Abschlusszertifikat „TRMA1“. Dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass weitere Ausbildungen an der Landesfeuerweherschule absolviert werden können.

4.2. Abschluss der TRMA2

Die Überprüfung der TRMA2 erfolgt im Zuge der Lehrgangsabschlüsse des Funk-, Branddienstschadstoff- und Technik1-Lehrganges durch die Landesfeuerweherschule.

Nach Absolvierung der vorgesehenen drei Lehrgänge ist die TRMA 2 (und damit auch die gesamte TRMA) abgeschlossen.

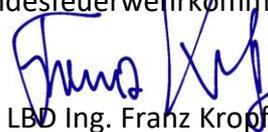
5. Geschlechtsneutralität

Geschlechtsspezifische Ausdrücke in dieser Vorschrift beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 4.3.2. vom 1. Nov. 2019 außer Kraft.

Für den Landesfeuerweherrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Franz Kropf